

ASI Chain of Custody (CoC) Standard

Version 1
Dezember 2017



Aluminium Stewardship Initiative (ASI)

Die ASI ist eine gemeinnützige Normungs- und Zertifizierungsorganisation für die Aluminium-Wertschöpfungskette.

Unsere **Vision** ist die Maximierung des Beitrags von Aluminium zu einer nachhaltigen Gesellschaft.

Unsere **Mission** ist die Würdigung und gemeinschaftliche Förderung einer verantwortungsvollen Produktion, Beschaffung und Verwendung von Aluminium.

Unsere **Werte** umfassen:

- Eine integrative Gestaltung unserer Arbeitsweise und Entscheidungsprozesse, indem wir die Einbeziehung von Vertretern aller relevanten Stakeholdergruppen fördern und ermöglichen.
- Förderung der Implementierung entlang der gesamten Bauxit-, Aluminiumoxid- und Aluminium-Wertschöpfungskette, vom Bergbau bis zum nachgeschalteten

Allgemeine Anfragen

Die ASI freut sich über Fragen und Feedback zu diesem Dokument.

E-Mail: info@aluminium-stewardship.org

Telefon: +61 3 9857 8008

Postanschrift: PO Box 4061, Balwyn East, VIC 3103, AUSTRALIA

Website: www.aluminium-stewardship.org

Haftungsausschluss

Dieses Dokument soll weder die Anforderungen der ASI-Satzung noch geltende nationale, regionale oder lokale Gesetze und Verordnungen oder andere Vorschriften in Bezug auf die hierin behandelten Themen ersetzen, verletzen oder anderweitig ändern. Dieses Dokument gibt lediglich allgemeine Leitlinien vor und sollte nicht als vollständige und verbindliche Darstellung des hier behandelten Gegenstands aufgefasst werden. Dokumente der ASI werden von Zeit zu Zeit aktualisiert und die auf der ASI-Website veröffentlichte Fassung ersetzt alle früheren Versionen.

Die offizielle Sprache der ASI ist Englisch. Die ASI beabsichtigt, Übersetzungen in mehreren Sprachen zu erstellen, die auf der ASI-Website veröffentlicht werden. Im Fall von Unstimmigkeiten zwischen verschiedenen Sprachversionen ist die Fassung in der offiziellen Sprache maßgeblich.

ASI Chain of Custody Standard

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	4
A. Hintergrund.....	4
B. Zweck.....	4
C. Geltungsbereich.....	5
D. Status und Datum des Inkrafttretens.....	6
E. Standardentwicklung.....	6
F. Anwendung.....	6
G. Zertifizierung.....	7
H. Begleitdokumente.....	8
I. Überprüfung.....	8
J. Messung der Auswirkungen.....	8
K. Aufbau dieses Standards.....	9
ASI Chain of Custody (CoC) Standard	11
A. Allgemeines CoC-Management (Abschnitte 1 - 2)	11
1. Managementsystem und Verantwortlichkeiten.....	11
2. Externe Auftragnehmer.....	12
B. Bestätigung anerkannter Eingänge (Abschnitte 3 - 7)	13
3. Primäraluminium: Kriterien für ASI-Bauxit, ASI-Aluminiumoxid und ASI-Flüssigmetall.....	13
4. Recyclingaluminium: Kriterien für anerkannten Schrott und ASI-Flüssigmetall.....	13
5. Gießereien: Kriterien für ASI-Aluminium.....	14
6. Post-Gießerei: Kriterien für ASI-Aluminium.....	15
7. Sorgfaltspflicht bei Nicht-CoC-Eingangsmaterial und recycelbarem Schrottmaterial.....	15
C. CoC-Buchhaltung, -Dokumentation und -Aussagen (Abschnitte 8 - 12)	17
8. Mengensbilanzsystem: CoC-Material und ASI-Aluminium.....	17
9. Ausstellung von CoC-Dokumenten.....	18
10. Erhalt von CoC-Dokumenten.....	20
11. Market Credit System: ASI Credits.....	20
12. Aussagen und Kommunikation.....	21
Anhang 1 – ASI CoC-Dokument – Vorlage	23
Anhang 2 – ASI Credits-Zertifikat – Vorlage	24

Einleitung

A. Hintergrund

Die Aluminium Stewardship Initiative (ASI) ist eine gemeinnützige Multi-Stakeholder-Organisation, die sich die Verwaltung eines Zertifizierungsprogramms für die Aluminium-Wertschöpfungskette zur Aufgabe gemacht hat, in dessen Rahmen Audits von unabhängigen Dritten durchgeführt werden. Im Mittelpunkt des *ASI-Zertifizierungsprogramms* steht die Erfüllung zwei freiwilliger Standards: der *ASI Performance Standard* und der *ASI Chain of Custody Standard*.

Der *ASI Performance Standard* legt Grundsätze und Kriterien für die drei Bereiche Umwelt, Soziales und Governance fest, um Nachhaltigkeitsprobleme in der Aluminium-Wertschöpfungskette anzugehen. *ASI-Mitglieder* der Klassen „*Produktion und Verarbeitung*“ und „*Industrielle Anwender*“ müssen innerhalb von zwei Jahren nach der Einführung des *ASI-Zertifizierungsprogramms* oder innerhalb von zwei Jahren nach ihrem Eintritt in die ASI, je nachdem, welcher Zeitpunkt der spätere ist, mindestens eine *Betriebsstätte* nach dem ***ASI Performance Standard*** zertifizieren lassen. Weitere Informationen finden Sie unter aluminium-stewardship.org

Der ***ASI Chain of Custody (CoC) Standard*** (dieser Standard) ergänzt den *ASI Performance Standard* und ist für *ASI-Mitglieder* **freiwillig**, wird allerdings empfohlen. Der *CoC Standard* enthält Anforderungen an den Aufbau einer *Produktkette* für *CoC-Material*, einschließlich *ASI-Aluminium*, das über die Wertschöpfungskette in verschiedenen nachgelagerten Sektoren hergestellt und verarbeitet wird.

Der *Standard* gibt zwei Ausgangspunkte für *ASI-Aluminium* vor: primäres (abgebautes) und recyceltes (sekundäres) Aluminium. Diese werden über ein *Mengenbilanzsystem* mit der Aluminium-Wertschöpfungskette verknüpft, wozu eine lückenlose Lieferkette aus *CoC-zertifizierten Betrieben* erforderlich ist. Für *Gießereien* sieht dieses System zudem die Möglichkeit vor, ihr überschüssiges *ASI-Aluminium* in virtuelle *ASI Credits* umzuwandeln, wenn lange oder komplexe Lieferketten die direkte Lieferung von physischem *ASI-Aluminium* über eine Reihe *CoC-zertifizierter Betriebe* an nachgelagerte Unternehmen unmöglich machen.

B. Zweck

Die ASI verfolgt das langfristige übergeordnete Ziel, die Lieferung von sowie die Nachfrage nach *ASI-Aluminium* über die globale Wertschöpfungskette zu erhöhen, um einen unabhängigen Nachweis für die verantwortungsvolle Herstellung, Beschaffung und Verwendung von Aluminium zu bieten.

Der *CoC Standard* soll verantwortungsvolle Lieferketten unterstützen, indem er:

- einen gemeinsamen Standard für *ASI-Mitglieder* der Klassen *Produktion und Verarbeitung* und *Industrielle Anwender* bietet, die *Mengenbilanz-* und/oder *Market Credit-Systeme* in der Aluminium-Wertschöpfungskette anwenden wollen;
- Anforderungen festlegt, die von unabhängigen Stellen geprüft werden können, um einen objektiven Nachweis über die Erteilung der *ASI CoC-Zertifizierung* zu erbringen; und

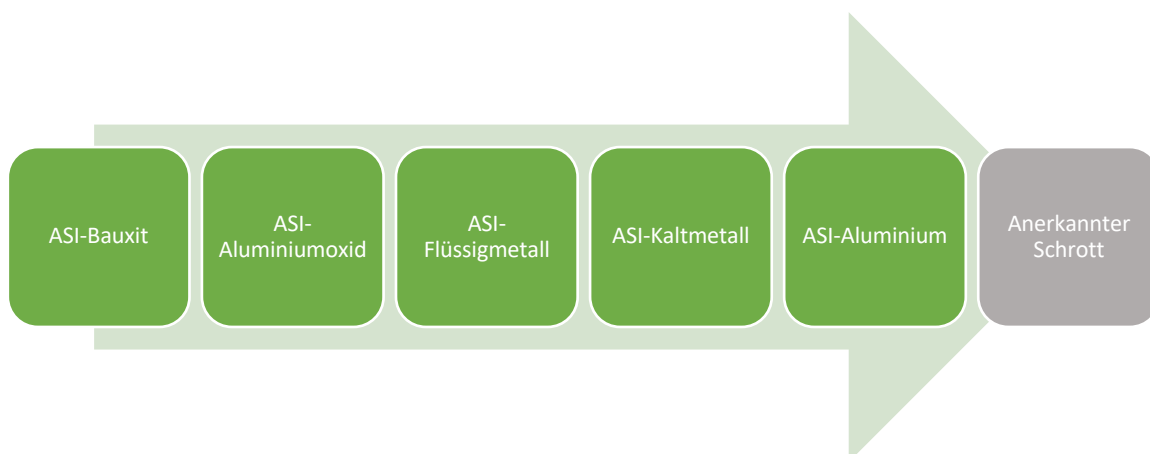
- als breiterer Bezugsrahmen für die Gründung und Verbesserung von Initiativen für die verantwortungsvolle Produktion, Beschaffung und Ressourcennutzung in Lieferketten von Metallen dient.

Mit der Umsetzung des *CoC Standard* der ASI wird eine Verbindung zwischen den gemäß *ASI Performance Standard* verifizierten Verfahren in verschiedenen Schritten der Lieferkette und den von *ASI-zertifizierten Betrieben* hergestellten Produkten geschaffen.

C. Geltungsbereich

Der *ASI CoC Standard* legt Anforderungen für *Betriebe* und *Betriebsstätten* fest, die Produktketten-Managementsysteme anwenden, einschließlich Systemen für die Beschaffung, Bilanzierung und Weitergabe von *CoC-Material* und *anerkanntem Schrott*.

CoC-Material ist ein Sammelbegriff für *ASI-Bauxit*, *ASI-Aluminiumoxid*, *ASI-Flüssigmetall*, *ASI-Kaltmetall* und *ASI-Aluminium*, das von *ASI-zertifizierten Betrieben* gemäß dem *CoC Standard* hergestellt und an diese geliefert/weitergegeben wird.



An verschiedenen Stellen im *CoC Standard* wird für diese Stoffe im Einzelnen entweder der Begriff „*CoC-Material*“ oder ihre konkrete Bezeichnung verwendet. *ASI-Flüssigmetall* und *ASI-Kaltmetall* sind besondere Formen des *ASI-Aluminiums*. *Anerkannter Schrott* ist ein weiteres Eingangsmaterial, wird aber im Allgemeinen nicht als *CoC-Material* betrachtet, bis er nach dem Umschmelzen und/oder der Aufbereitung als *ASI-Aluminium* bezeichnet wird. Aus diesem Grund wird er separat ausgewiesen.

Andere in Legierungen, Überzügen, Beschichtungen, Laminaten oder Produktkomponenten enthaltene Metalle sowie weitere Materialien wie Kunststoffe, Glas, Lacke und landwirtschaftliche Produkte, die in einer oder mehreren Stufen der Wertschöpfungskette in Verbindung mit *CoC-Material* oder *anerkanntem Schrott* vorkommen können, fallen nicht unter den Geltungsbereich des *ASI CoC Standard* und werden als neutrale Materialien behandelt.

D. Status und Datum des Inkrafttretens

Dies ist Version 1.0 des *ASI Chain of Custody Standard*, der am 12. Dezember 2017 vom ASI Standards Committee bestätigt und vom ASI Board als *ASI-Standard* verabschiedet wurde. Version 1.0 tritt am Datum der Veröffentlichung in Kraft.

E. Standardentwicklung

Der Ausarbeitung dieses *Standards* liegen formelle und transparente Multi-Stakeholder-Prozesse, also Verfahren zur Einbeziehung möglichst vieler Interessengruppen, zugrunde. Geleitet wurden diese anfangs von der ASI Standards Setting Group (SSG) unter der Koordination der International Union for Conservation of Nature (IUCN) und anschließend vom ASI Standards Committee. Vier öffentliche Kommentierungsrunden zwischen 2014 und 2017 sowie ein Pilotversuch in 2017 wurden bei der Entwicklung ebenfalls berücksichtigt. Die ASI möchte ihren aufrichtigen Dank für die Zeit, das Fachwissen und die wertvollen Beiträge der vielen Personen und Organisationen zum Ausdruck bringen, die an diesem *Standard* mitgewirkt haben.

Die ASI ist bestrebt, Standards im Einklang mit dem ISEAL Code of Good Practice for Setting Social and Environmental Standards (ISEAL-Leitfaden zur Aufstellung von Sozial- und Umweltstandards) (2014) zu entwickeln. Weitere Informationen über die Standardentwicklungsprozesse der ASI finden Sie unter:

<http://aluminium-stewardship.org/standard-setting-process/activities-and-plans/>

F. Anwendung

ASI-Mitglieder setzen sich gemeinsam für die verantwortungsvolle Herstellung, Beschaffung und Verwendung von Aluminium ein, haben aber unterschiedliche Interessen, Ansätze und Prioritäten im Hinblick auf die Produktkette des von ihnen ge- und verkauften Aluminiums. Aus diesem Grund ist der *ASI Chain of Custody (CoC) Standard* für *ASI-Mitglieder* freiwillig, wird jedoch empfohlen, um die *Zertifizierung* nach dem *ASI Performance Standard* aufzuwerten. (*ASI-Mitglieder* der Klassen *Produktion und Verarbeitung* und *Industrielle Anwender* müssen innerhalb von zwei Jahren nach der Einführung des *ASI-Zertifizierungsprogramms* oder innerhalb von zwei Jahren nach ihrem Eintritt in die ASI, je nachdem, welcher Zeitpunkt der spätere ist, zumindest einen Teil ihrer Tätigkeiten nach dem *ASI Performance Standard* zertifizieren lassen.)

Obligatorisch ist die *CoC-Zertifizierung* allerdings für Unternehmen, die Aussagen bezüglich der Herstellung oder Beschaffung von *CoC-Material*, *ASI-Aluminium* oder *ASI Credits* gemäß Definition im *ASI CoC Standard* machen. Ohne *CoC-Zertifizierung* dürfen Aussagen dieser Art nicht gemacht werden.

Die Anwendbarkeit des *ASI Chain of Custody Standard* auf *Betriebe*, die verschiedene Tätigkeiten in der Lieferkette ausüben, gestaltet sich wie folgt:

Tätigkeit in der Lieferkette	Anwendbarkeit der Kriterien des Chain of Custody Standard											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
Bauxitabbau	Green	Orange	Green	White	White	White	Orange	Green	Green	Orange	White	Orange
Aluminiumoxidraffination	Green	Orange	Green	White	White	White	Green	Green	Green	Green	White	Orange
Aluminiumverhüttung	Green	Orange	Green	White	White	White	Green	Green	Green	Green	White	Orange
Umschmelzwerke/Schmelzhütten für Aluminium	Green	Orange	White	Green	White	White	Green	Green	Green	Green	White	Orange
Gießereien	Green	Orange	White	White	Green	White	Green	Green	Green	Green	Orange	Orange
Post-Gießerei	Green	Orange	White	White	White	Green	Green	Green	Orange	Orange	Orange	Orange

Legende:

Anwendbar	Anwendbar falls zutreffend	Nicht anwendbar
-----------	----------------------------	-----------------

Die grün unterlegten Kriterien gelten allgemein für die Tätigkeiten in der Lieferkette, die im Zertifizierungsumfang des Betriebs liegen.

Die orange hinterlegten Kriterien gelten ggf. für diese Tätigkeiten in der Lieferkette – weitere Informationen finden Sie in der Ausformulierung der Kriterien und im Leitfaden zum CoC Standard.

Die Anwendung des Standards steht allen interessierten Anwendern offen, die CoC-Zertifizierung kann jedoch nur ASI-Mitgliedern oder Betrieben unter der Kontrolle eines ASI-Mitglieds gewährt werden, nachdem die Erfüllung des Standards durch ASI-akkreditierte Auditoren bestätigt wurde.

Die ASI fördert die Anerkennung der ASI Chain-of-Custody-Zertifizierung durch entsprechende branchenspezifische Programme.

G. Zertifizierung

Der ASI CoC Standard soll von ASI-akkreditierten Auditoren herangezogen werden, um für die Erteilung einer ASI CoC-Zertifizierung die Konformität eines Betriebs zu überprüfen. Beachten Sie bitte, dass parallel dazu die Zertifizierung nach dem ASI Performance Standard erforderlich ist, die auch in den jeweiligen Kriterien des CoC Standard aufgeführt wird.

Der CoC-Zertifizierungsumfang des Betriebs wird von dem Betrieb festgelegt, der die Zertifizierung anstrebt, und umfasst sämtliche Betriebsstätten (sowie ggf. externe Auftragnehmer), die der Betrieb für die Verarbeitung, Bilanzierung, Lieferung und/oder Annahme von CoC-Material zu nutzen beabsichtigt. Bei Käufern von ASI Credits muss der CoC-Zertifizierungsumfang die Bereiche des Unternehmens umfassen, die für den Eingang und die Buchung von ASI Credits sowie die damit verbundenen Aussagen oder Darstellungen zuständig sind.

Die Schritte für die ASI CoC-Zertifizierung sind im ASI Assurance Manual dargelegt und lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Der Betrieb beantragt ein Zertifizierungsaudit durch einen ASI-akkreditierten Auditor und bereitet sich entsprechend darauf vor. Dieser Schritt kann parallel zu einem Audit für den ASI Performance Standard oder als eigenständiger Prozess durchgeführt werden.
- Beim Zertifizierungsaudit stellt der Auditor fest, ob der Betrieb über dem CoC Standard entsprechende Systeme für die Beschaffung und/oder Lieferung von CoC-Material verfügt. Auf geringfügige Abweichungen wird hingewiesen und der Betrieb wird angewiesen, entsprechende Korrekturen vorzunehmen.

- Umgehend nach Erhalt der *CoC-Zertifizierung* ist der *Betrieb* befugt, *CoC-Dokumente* für *CoC-Material* zu erstellen.
- Innerhalb von 12 bis 18 Monaten führt der *Auditor* ein *Überwachungsaudit* des *CoC-zertifizierten Betriebs* durch, um festzustellen, ob die Systeme, einschließlich Ausstellung und Erhalt von *CoC-Dokumenten* usw., noch wirksam funktionieren. Beim *Zertifizierungsaudit* festgestellte geringfügige Nichtkonformitäten müssen vor dem *Überwachungsaudit* behoben werden.
- Nach Ablauf des 3-jährigen *Zertifizierungszeitraums* ist ein erneutes *Zertifizierungsaudit* zur Verlängerung der *CoC-Zertifizierung* gefolgt von einem *Überwachungsaudit* nach 12 bis 18 Monaten erforderlich.

H. Begleitdokumente

Die folgenden Dokumente enthalten ergänzende Informationen, die bei der Umsetzung des *CoC Standard* helfen sollen:

- Leitfaden zum ASI CoC Standard
- ASI Claims Guide
- ASI Assurance Manual

Der *ASI Performance Standard* enthält Anforderungen, die auch für *Betriebe* gelten, die den *CoC Standard* anwenden. Der *Performance Standard* legt Grundsätze und Kriterien für die drei Bereiche Umwelt, Soziales und Governance in der Aluminium-Wertschöpfungskette fest und sollte in Verbindung mit dem *CoC Standard* gelesen werden.

I. Überprüfung

Die ASI verpflichtet sich, diesen *Standard* bis 2022, fünf Jahre nach der ersten Veröffentlichung, oder bei Bedarf auch früher, zu überprüfen. Darüber hinaus verpflichtet sich die ASI insbesondere, die Umsetzung und Wirksamkeit des *ASI Market Credits System* bei der nächsten Überprüfung zu bewerten, da es lediglich als Übergangslösung vorgesehen ist. Vorschläge für Überarbeitungen oder Klarstellungen können von interessierten Parteien jederzeit eingereicht werden und die ASI wird diese zur Berücksichtigung beim nächsten Überprüfungsprozess dokumentieren. Die ASI wird die Zusammenarbeit mit Stakeholdern und Mitgliedern fortführen, um sicherzustellen, dass diese Standards relevant und umsetzbar bleiben.

J. Messung der Auswirkungen

Das ASI Monitoring and Evaluation (M&E)-Programm soll die Auswirkungen der *ASI-Zertifizierung* bewerten. Auswirkungen sind langfristige Veränderungen in den Nachhaltigkeitsbereichen, auf die der *Standard* ausgerichtet ist, und von entscheidender Bedeutung, damit Standardprogramme nachvollzogen werden können und ihre Effektivität nachweisbar ist. Mit dem M&E-Programm der ASI sollen kurz- und mittelfristige Veränderungen gemessen werden, um herauszufinden, wie diese zu langfristigen Auswirkungen beitragen können und wie das *Zertifizierungsprogramm* der ASI verbessert werden kann.

Die ASI beabsichtigt, sich bei der Entwicklung und Umsetzung dieses Programms an den ISEAL Code of Good Practice for Assessing the Impacts of Social and Environmental Standards (ISEAL-Leitfaden zur

Bewertung der Auswirkungen von Sozial- und Umweltstandards) (2014) zu halten. Im Umgang mit wirtschaftlich sensiblen Informationen ist die ASI an ihre Richtlinie zur Einhaltung kartellrechtlicher Bestimmungen und ihre Vertraulichkeitsrichtlinie gebunden. Diese Richtlinien stehen auf der ASI-Website unter <https://aluminium-stewardship.org/about-asi/legal-finance-policies/> zur Verfügung.

K. Aufbau dieses Standards

Bitte beachten Sie Folgendes:

- Der *ASI CoC Standard* umfasst 12 **Abschnitte**, die in 3 **Teile** gegliedert sind.
- *Kursiv gedruckter Text beschreibt **Hintergrund und Absicht** jedes Abschnitts, ist jedoch nicht normativ.*
- Die prüfbaren **Kriterien** sind in jedem Abschnitt nummeriert (z. B. „1.1“).
- Alle gebräuchlichen Begriffe und Abkürzungen (z. B. „*Betrieb*“) in Kursivschrift sind im separaten **Glossar** definiert.

Die 3 Teile und 12 Abschnitte sind wie folgt gegliedert:



ASI Chain of Custody (CoC) Standard

A. Allgemeines CoC-Management (Abschnitte 1 - 2)

1. Managementsystem und Verantwortlichkeiten

Abschnitt 1 legt die allgemeinen Elemente von Managementsystemen dar, die ein Betrieb zur effektiven Umsetzung des ASI CoC Standard benötigt. Ein Betrieb kann eine einzelne Betriebsstätte oder mehrere Betriebsstätten haben, muss jedoch unter der Kontrolle eines ASI-Mitglieds stehen, um ihn mit den Verpflichtungen einer ASI-Mitgliedschaft und dem ASI-Beschwerdeverfahren in Verbindung bringen zu können. Die Kriterien in diesem Abschnitt können in der Regel in vorhandene Managementsysteme integriert werden, die für die Verwaltung von Vertrieb, Beschaffung und Bestand relevant sind.

- 1.1 Der *Betrieb*, der eine CoC-Zertifizierung beantragt, muss ein angesehenes ASI-Mitglied der Mitgliederklassen *Produktion und Verarbeitung* oder *Industrielle Anwender* sein, oder unter der *Kontrolle* eines solchen ASI-Mitglieds stehen und sich dadurch verpflichten, die Verpflichtungen einer ASI-Mitgliedschaft und das ASI-Beschwerdeverfahren einzuhalten.
- 1.2 Der *Betrieb* muss in allen *Betriebsstätten*, die unter der *Kontrolle* des *Betriebs* stehen und im *Besitz* von *CoC-Material* sind, über ein *Managementsystem* verfügen, das alle anwendbaren Anforderungen des *CoC Standard* erfüllt.
- 1.3 Der *Betrieb* hat dafür Sorge zu tragen, dass das *Managementsystem* für Kriterium 1.2 regelmäßig überprüft und aktualisiert wird, um die mit der Implementierung gemachten Erfahrungen zu berücksichtigen und möglicherweise nicht konforme Bereiche anzugehen.
- 1.4 Der *Betrieb* hat mindestens einen *Vertreter der Geschäftsleitung* zu benennen, dem die Gesamtverantwortung und Befugnis dafür übertragen wird, die Erfüllung der Anforderungen des *CoC Standard* durch den *Betrieb* zu gewährleisten.
- 1.5 Der *Betrieb* hat Kommunikations- und Schulungsmaßnahmen einzuführen und umzusetzen, um das Personal für seine Verantwortlichkeiten gemäß dem *CoC Standard* zu sensibilisieren und ihm die entsprechenden Kenntnisse für deren Erfüllung zu vermitteln.
- 1.6 Der *Betrieb* hat aktuelle Aufzeichnungen über alle anwendbaren Anforderungen des *CoC Standard* zu führen und für mindestens fünf (5) Jahre aufzubewahren.
- 1.7 Der *Betrieb* hat dem ASI Secretariat innerhalb von 3 Monaten nach dem Ende jedes Kalenderjahres folgende Informationen, sofern zutreffend, zukommen zu lassen:
 - a. Alle *Betriebe*: *Ein- und Ausgangsmengen* von *CoC-Material/ien* im Kalenderjahr.
 - b. Alle *Betriebe*: Für das Kalenderjahr berechnete/r *Eingangsprozentsatz/-sätze*.
 - c. Alle *Betriebe*: Der maximale *positive Saldo* im Kalenderjahr, der auf den folgenden *Materialabrechnungszeitraum* übertragen wird, sofern anwendbar.
 - d. Alle *Betriebe*: Die maximale *interne Überziehung* innerhalb des Kalenderjahres, sofern vorhanden, und der *Prozentsatz* der *Eingangsmenge* an *CoC-Material*, der dieser *Überziehung* entspricht.
 - e. *Betriebe*, die *Aluminium umschmelzen/aufbereiten*, um *Recyclingaluminium* herzustellen: *Gesamteingangsmenge* an *anerkanntem Schrott*, mit einer Aufschlüsselung nach *Post-Consumer-Schrott* und *Pre-Consumer-Schrott*, der im

Kalenderjahr direkt von einem *CoC-zertifizierten Betrieb* geliefert wurde und als *CoC-Material* gilt.

- f. In der Herstellung von *Gießereiprodukten* tätige *Betriebe*: Die Menge an *ASI-Aluminium*, die im Kalenderjahr in *ASI Credits* umgewandelt wurde.
- g. *ASI Credits* in Anspruch nehmende *Post-Gießerei-Betriebe*: Höhe der im Kalenderjahr erworbenen *ASI Credits*.

2. Externe Auftragnehmer

Externe Auftragnehmer werden ermutigt, eine eigene *CoC-Zertifizierung* einzuholen. Es ist jedoch bekannt, dass die Einführung einer *CoC-Zertifizierung* bei langen oder flexiblen Lieferketten oder in kleineren Unternehmen oft Herausforderungen mit sich bringt. Abschnitt 2 bietet *Betrieben*, die eine *CoC-Zertifizierung* anstreben, die Möglichkeit zur Auslagerung der Verarbeitung, Behandlung oder Herstellung von *CoC-Material* in ihrem Besitz oder unter ihrer Kontrolle an nicht *CoC-zertifizierte externe Auftragnehmer*, indem diese in ihren eigenen *CoC-Zertifizierungsumfang* aufgenommen werden.

- 2.1 Jeder *externe Auftragnehmer* ohne *CoC-Zertifizierung*, der das *CoC-Material* eines *Betriebs* für die Weiterverarbeitung, Behandlung oder Fertigung in seinen *Besitz* nimmt, ist im *CoC-Zertifizierungsumfang* des *Betriebs* anzugeben.
- 2.2 *Betriebe*, die *externe Auftragnehmer* in ihren *CoC-Zertifizierungsumfang* einbeziehen möchten, haben Folgendes sicherzustellen:
 - a. Der *Betrieb* besitzt das rechtliche Eigentum an oder die Kontrolle über sämtliches *CoC-Material*, das von diesen *externen Auftragnehmern* verwendet wird.
 - b. In den *Zertifizierungsumfang* eines *Betriebs* aufgenommene *externe Auftragnehmer* dürfen die Verarbeitung, Behandlung oder Herstellung von *CoC-Material* nicht an einen anderen *Auftragnehmer* auslagern.
 - c. Der *Betrieb* hat das sich aus der Beauftragung jedes *externen Auftragnehmers* ergebende Risiko einer möglichen Nichtkonformität mit dem *CoC Standard* bewertet und auf der Grundlage dieser Risikobewertung entschieden, dass das Risiko akzeptabel ist.
- 2.3 Der *Betrieb* hat sicherzustellen, dass der *externe Auftragnehmer* dem *Betrieb* nach Abschluss des *Materialabrechnungszeitraums* des *Betriebs* (oder auf Verlangen des *Betriebs* auch häufiger) Informationen über die *Ausgangsmenge* an *CoC-Material* zukommen lässt.
- 2.4 Der *Betrieb* muss über Systeme verfügen, mit deren Hilfe er überprüfen kann, ob die *Ausgangsmenge* an *CoC-Material* mit der dem *externen Auftragnehmer* zur Verfügung gestellten *Eingangsmenge* an *CoC-Material* übereinstimmt, und hat diese in seinem *Materialbuchhaltungssystem* zu erfassen.
- 2.5 Wird nach der Auslieferung von *CoC-Material* ein Fehler entdeckt, haben der *Betrieb* und der *externe Auftragnehmer* den Fehler und die vereinbarten Schritte für dessen Behebung zu dokumentieren und Maßnahmen zu ergreifen, um ein erneutes Auftreten dieses Fehlers zu vermeiden.

B. Bestätigung anerkannter Eingänge (Abschnitte 3 - 7)

3. Primäraluminium: Kriterien für ASI-Bauxit, ASI-Aluminiumoxid und ASI-Flüssigmetall

Eine Produktkette muss einen Ausgangspunkt haben, bei dem es sich im Fall von Aluminium entweder um primäre (abgebaute) oder recycelte (sekundäre) Materialien handelt. Abschnitt 3 konzentriert sich auf Primäraluminium und verlangt, dass ASI-Bauxit aus Bauxitminen stammt und von Aluminiumoxidraffinerien und Aluminiumhütten weiterverarbeitet wird, die ebenfalls nach dem ASI Performance Standard (oder einem gleichwertigen Standard) zertifiziert sind.

- 3.1 Ein im *Bauxitabbau* tätiger *Betrieb* muss über Systeme verfügen, die sicherstellen, dass *ASI-Bauxit* nur aus Bauxitminen gewonnen wird, die:
 - a. im *CoC-Zertifizierungsumfang* des *Betriebs* liegen und/oder an denen der *Betrieb* ein rechtliches Interesse hat und die im *CoC-Zertifizierungsumfang* eines anderen *CoC-zertifizierten Betriebs* enthalten sind;
 - b. nach dem *ASI Performance Standard* oder einem *Standard* zum verantwortungsvollen *Bergbau*, der von der ASI offiziell als vergleichbar mit dem *ASI Performance Standard* anerkannt wurde, zertifiziert sind.
- 3.2 Ein in der *Aluminiumoxidraffination* tätiger *Betrieb* muss über Systeme verfügen, die sicherstellen, dass *ASI-Aluminiumoxid* nur von Aluminiumoxidraffinerien hergestellt wird, die:
 - a. im *CoC-Zertifizierungsumfang* des *Betriebs* liegen und/oder an denen der *Betrieb* ein rechtliches Interesse hat und die im *CoC-Zertifizierungsumfang* eines anderen *CoC-zertifizierten Betriebs* enthalten sind;
 - b. nach dem *ASI Performance Standard* zertifiziert sind.
- 3.3 Ein in der *Aluminiumverhüttung* tätiger *Betrieb* muss über Systeme verfügen, die sicherstellen, dass *ASI-Flüssigmetall* nur von Aluminiumhütten hergestellt wird, die:
 - a. im *CoC-Zertifizierungsumfang* des *Betriebs* liegen und/oder an denen der *Betrieb* ein rechtliches Interesse hat und die im *CoC-Zertifizierungsumfang* eines anderen *CoC-zertifizierten Betriebs* enthalten sind;
 - b. nach dem *ASI Performance Standard* zertifiziert sind.

4. Recyclingaluminium: Kriterien für anerkannten Schrott und ASI-Flüssigmetall

Recyclingaluminium ist der zweite mögliche Ausgangspunkt für die Produktkette von ASI-Aluminium. Der CoC Standard geht davon aus, dass der erste Betrieb in der Produktkette von recyceltem CoC-Material ein Aluminium-Umschmelzwerk und/oder eine Schmelzhütte ist (die Aluminiumaufbereitung umfasst die Rückgewinnung und Aufbereitung von Aluminium aus Krätze- und Krätzerückständen wie Schlacke). Abschnitt 4 verlangt, dass „Know-your-Customer“-Prinzipien auf Lieferanten von recycelbarem Schrottmaterial angewendet werden (zudem gelten die Sorgfaltspflichten von Abschnitt 7). In diesem Abschnitt werden die Anforderungen des ASI CoC Standard für Betriebe festgelegt, die recyceltes Schrottmaterial und Recyclingaluminium herstellen.

- 4.1 Ein *Betrieb*, der *Aluminium umschmilzt/aufbereitet*, um *Recyclingaluminium* herzustellen, muss über Systeme verfügen, die sicherstellen, dass *ASI-Flüssigmetall* nur von *Betriebsstätten* hergestellt wird, die:
- im *CoC-Zertifizierungsumfang* des *Betriebs* liegen und/oder an denen der *Betrieb* ein rechtliches Interesse hat und die im *CoC-Zertifizierungsumfang* eines anderen *CoC-zertifizierten Betriebs* enthalten sind;
 - nach dem *ASI Performance Standard* zertifiziert sind.
- 4.2 Ein *Betrieb*, der *Aluminium umschmilzt/aufbereitet*, darf *anerkannten Schrott* in seinem *Materialbuchhaltungssystem* nur ausweisen als:
- Pre-Consumer-Schrott*, der direkt von einem *CoC-zertifizierten Betrieb* geliefert wird und als *CoC-Material* gilt, oder aus *Krätze* und behandelten *Krätzerückständen* gewonnenes *Aluminium*, das einer *Sorgfaltsprüfung* des Lieferanten gemäß Abschnitt 7 unterliegt; und/oder
 - Post-Consumer-Schrott*, der einer *Sorgfaltsprüfung* des Lieferanten gemäß Abschnitt 7 unterliegt und vom *Betrieb* als *Post-Consumer-Schrott* bewertet wird.
- 4.3 Ein *Betrieb*, der *Aluminium umschmilzt/aufbereitet*, um *Recyclingaluminium* herzustellen, muss über Systeme verfügen, die Folgendes erfassen:
- Identität, Inhaber und Produktionsstätte/n aller direkten Lieferanten von *recyclebarem Schrottmaterial*.
 - Alle Finanztransaktionen mit direkten Lieferanten von *recyclebarem Schrottmaterial*, wobei darauf zu achten ist, dass *Barzahlungen* entweder unter dem nach geltendem Recht festgelegten Höchstwert oder unter 10.000 US-Dollar (oder einem gleichwertigen Betrag) liegen, je nachdem, welcher Grenzwert niedriger ist, wenn die Transaktion in einem einzigen Vorgang oder in mehreren Vorgängen, zwischen denen offenbar eine Verbindung besteht, getätigt wird.

5. Gießereien: Kriterien für ASI-Aluminium

Sowohl für Primär- als auch für Recyclingaluminium ist eine Gießerei ein häufiges „Nadelöhr“ zwischen den vor- und nachgelagerten Lieferketten. Sie sind aber auch der Punkt, an dem Aluminium zu nutzbarem (oder wiederverwendbarem) Metall für die anschließende Materialumwandlung und/oder Herstellung geformt wird. Abschnitt 5 befasst sich mit den Zertifizierungsanforderungen für Gießereien sowie den Ein- und Ausgängen an Flüssigmetall und Kaltmetall, die Bestandteil des Gießprozesses sind. Darüber hinaus schreibt er vor, dass Gießereien für Systeme zu sorgen haben, die eine Rückverfolgung von gestempelten oder bedruckten ASI-Aluminiumprodukten und ASI Credits ermöglichen.

- 5.1 Ein *Betrieb*, der *Gießereiprodukte* aus *Primäraluminium* und/oder *Recyclingaluminium* herstellt, muss über Systeme verfügen, die sicherstellen, dass *ASI-Aluminium* nur von *Gießereien* hergestellt wird, die:
- im *CoC-Zertifizierungsumfang* des *Betriebs* liegen und/oder an denen der *Betrieb* ein rechtliches Interesse hat und die im *CoC-Zertifizierungsumfang* eines anderen *CoC-zertifizierten Betriebs* enthalten sind;
 - nach dem *ASI Performance Standard* zertifiziert sind.
- 5.2 Für die Rückverfolgbarkeit muss das *Materialbuchhaltungssystem* eines in der Herstellung von *Gießereiprodukten* tätigen *Betriebs* über Systeme verfügen, die sicherstellen, dass *ASI-*

Aluminium oder dessen Verpackung physisch mit einer eindeutigen Kennnummer gestempelt und/oder bedruckt wird, die der *Eingangsmenge* des *CoC-Materials* für diesen *Materialabrechnungszeitraum* zugeordnet werden kann.

6. Post-Gießerei: Kriterien für ASI-Aluminium

Gießereiprodukte sind für eine Vielzahl von Methoden der Halbzeugfertigung und die anschließende Materialumwandlung, nachgelagerte Fertigung und Verwendung vorgesehen. Lieferketten ab der Gießerei („Post-Gießerei“) sind oft sehr vielfältig und/oder fragmentiert. Abschnitt 6 gilt für Post-Gießerei-Betriebe, die physisches ASI-Aluminium direkt von Gießereien oder über einen anderen nachgelagerten Betrieb beziehen und den CoC Standard nutzen, um Aussagen über ihre eigene Produktion von ASI-Aluminium zu machen.

- 6.1 Ein ASI-Aluminium beziehender *Post-Gießerei-Betrieb* muss über Systeme verfügen, die sicherstellen, dass er selbst *ASI-Aluminium* nur von einem *Betrieb* und/oder einer *Betriebsstätte* herstellen lässt, der/die:
- im *CoC-Zertifizierungsumfang* des *Betriebs* liegen und/oder an denen der *Betrieb* ein rechtliches Interesse hat und die im *CoC-Zertifizierungsumfang* eines anderen *CoC-zertifizierten Betriebs* enthalten sind;
 - innerhalb von zwei Jahren nach der Einführung des *ASI-Zertifizierungsprogramms* oder innerhalb von zwei Jahren nach seinem/ihrem Eintritt in die ASI, je nachdem, welcher Zeitpunkt der spätere ist, nach dem *ASI Performance Standard* zertifiziert wird;
 - ASI-Aluminium* direkt von einem anderen *ASI CoC-zertifizierten Betrieb* oder über einen Metallhändler oder ein Metalllager bezieht, sofern der *CoC-zertifizierte Betrieb* das zugehörige *CoC-Dokument* liefern oder überprüfen kann, das *ergänzende Informationen* enthält, die für eine Identifizierung der entsprechenden Lieferung ausreichen.

7. Sorgfaltspflicht bei Nicht-CoC-Eingangsmaterial und recycelbarem Schrottmaterial

Abschnitt 7 verlangt von Betrieben, Lieferanten von Nicht-CoC-Material und recycelbarem Schrottmaterial einer Sorgfaltsprüfung hinsichtlich möglicher Risiken in den Bereichen Umwelt, Soziales oder Governance zu unterziehen und angemessene Maßnahmen zur Vermeidung oder Eindämmung von Risiken zu ergreifen. Das entspricht der Mission der ASI, eine verantwortungsvolle Beschaffung zu fördern. Es hindert Betriebe nicht daran, Materialien von Nicht-ASI-Lieferanten zu beziehen.

- 7.1 Der *Betrieb* hat eine Richtlinie zur verantwortungsvollen Beschaffung von *Aluminium* einzuführen und den Lieferanten von *Nicht-CoC-Material* und *recycelbarem Schrottmaterial* zu vermitteln, die mindestens die folgenden Kriterien aus dem *ASI Performance Standard* berücksichtigt:
- 1.2 (Korruptionsbekämpfung)
 - 2.4 (Verantwortungsvolle Beschaffung)
 - 9.1 (Menschenrechtliche Sorgfaltspflicht)

- d. 9.9 (Konflikt- und Hochrisikogebiete)
- 7.2 Der *Betrieb* hat die Risiken einer Nichteinhaltung seiner Richtlinie für verantwortungsvolle Beschaffung durch seine Lieferanten von *Nicht-CoC-Material* und *recyclebarem Schrottmaterial* zu bewerten, die Ergebnisse zu dokumentieren und eine messbare Risikoeindämmung vorzunehmen, sofern das Risiko negativer Auswirkungen festgestellt wird.
- 7.3 Der *Betrieb* hat ein der Art, der Größenordnung und dem Einfluss des Unternehmens angemessenes Beschwerdeverfahren gemäß Kriterium 3.2 des *ASI Performance Standard* einzurichten, das interessierten Parteien die Äußerung von Bedenken hinsichtlich der Nichtbeachtung seiner Richtlinie für verantwortungsvolle Beschaffung in seiner *Aluminium-Lieferkette* ermöglicht.

C. CoC-Buchhaltung, -Dokumentation und -Aussagen (Abschnitte 8 - 12)

8. Mengenzbilanzsystem: CoC-Material und ASI-Aluminium

Das Mengenzbilanzsystem erfordert eine CoC-Zertifizierung jedes nachfolgenden Betriebs, der CoC-Material verarbeitet, um eine lückenlose Produktkette zu schaffen. Im Rahmen dieses Systems darf CoC-Material über einen festgelegten Zeitraum an einem beliebigen Punkt der Wertschöpfungskette mit Nicht-CoC-Material vermischt werden. Das Materialbuchhaltungssystem des Betriebs wird zur Erfassung und Berechnung der prozentualen Ein- und Ausgänge von CoC-Materialien verwendet. Es ist zu beachten, dass die Ausgangsmenge an CoC-Material laut CoC Standard nicht als „teilweise CoC“ ausgewiesen werden darf – sind 20 % des Ausgangs „CoC“, dann sind diese 20 % zu 100 % CoC (d. h. nicht die gesamte Ausgangsmenge ist zu „20 % CoC“).

- 8.1 Das Managementsystem des Betriebs muss ein Materialbuchhaltungssystem umfassen, das die Eingangsmenge und Ausgangsmenge von CoC-Material und Nicht-CoC-Material nach Menge erfasst.
- 8.2 Ein Betrieb, der Aluminium umschmilzt/aufbereitet, um Recyclingaluminium herzustellen, muss in seinem Materialbuchhaltungssystem auch recycelbares Schrottmaterial wie folgt aufschlüsseln:
 - a. Eingangsmenge an Post-Consumer-Schrott.
 - b. Eingangsmenge an Pre-Consumer-Schrott (insgesamt).
 - c. Eingangsmenge an Pre-Consumer-Schrott, bei dem es sich um anerkannten Schrott handelt, der direkt von einem CoC-zertifizierten Betrieb geliefert wurde (sofern zutreffend).
- 8.3 Das Materialbuchhaltungssystem des Betriebs hat einen Materialabrechnungszeitraum von höchstens 12 Monaten vorzugeben.
- 8.4 Der Betrieb hat den Eingangsprozentsatz für einen bestimmten Materialabrechnungszeitraum unter Verwendung der folgenden Formel zu berechnen und zu erfassen (sofern 8.5 nicht anwendbar ist):

$$\text{Eingangsprozentsatz} = \frac{(\text{Eingangsmenge an CoC-Material}) \times 100}{(\text{Eingangsmenge an CoC-Material}) + (\text{Eingangsmenge an Nicht-CoC-Material})}$$

Die im Zähler und Nenner verwendeten Einheiten müssen identisch sein.

- 8.5 Ein Betrieb, der Aluminium umschmilzt/aufbereitet, hat den Eingangsprozentsatz für einen bestimmten Materialabrechnungszeitraum unter Verwendung der folgenden Formel zu berechnen und zu erfassen:

$$\text{Eingangsprozentsatz} = \frac{(\text{Eingangsmenge an anerkanntem Schrott}) \times 100}{(\text{Eingangsmenge an recycelbarem Schrottmaterial})}$$

Die im Zähler und Nenner verwendeten Einheiten müssen identisch sein. Die Eingangsmenge an anerkanntem Schrott und recycelbarem Schrottmaterial muss auf einer Bewertung des Aluminiumgehalts basieren.

- 8.6 Der *Betrieb* hat den *Eingangsprozentsatz* für den vorgegebenen *Materialabrechnungszeitraum* zur Ermittlung der *Ausgangsmenge* an *CoC-Material* nach Menge zu verwenden.
- 8.7 Die *Ausgangsmenge* an *CoC-Material*, die eine Teilmenge der Gesamtproduktion sein kann, ist als 100%iges *CoC-Material* auszuweisen.
- 8.8 Erzeugt der *Betrieb* bei seiner Verarbeitung *Pre-Consumer-Schrott* und will den entsprechenden Anteil als *anerkannten Schrott* ausweisen, hat der *Betrieb* zur Ermittlung der *Ausgangsmenge* an *anerkanntem Schrott* den *Eingangsprozentsatz* für den vorgegebenen *Materialabrechnungszeitraum* zu verwenden.
- 8.9 Über das *Materialbuchhaltungssystem* des *Betriebs* muss sichergestellt werden, dass die Gesamtausgangsmenge an *CoC-Material* und/oder *anerkanntem Schrott* den auf die Gesamteingangsmenge an *CoC-Material* und/oder *anerkanntem Schrott* angewendeten *Eingangsprozentsatz* während des *Materialabrechnungszeitraums* anteilig nicht übersteigt.
- 8.10 Ist *CoC-Material* vertragsgemäß innerhalb eines bestimmten *Materialabrechnungszeitraums* an einen *Betrieb* zu liefern, aber von einem Ereignis höherer Gewalt betroffen, kann im *Materialbuchhaltungssystem* des *Betriebs* eine *interne Überziehung* auf den nächsten *Materialabrechnungszeitraum* übertragen werden.
- Die *interne Überziehung* darf 20 % der Gesamteingangsmenge an *CoC-Material* für den *Materialabrechnungszeitraum* nicht überschreiten.
 - Die *interne Überziehung* darf die Menge des vom Ereignis höherer Gewalt betroffenen *CoC-Materials* nicht überschreiten.
 - Die *interne Überziehung* ist im folgenden *Materialabrechnungszeitraum* wieder auszugleichen.
- 8.11 Hat ein *Betrieb* am Ende eines *Materialabrechnungszeitraums* einen *positiven Saldo* bei der *Ausgangsmenge* an *CoC-Material*, kann dieser auf den nächsten *Materialabrechnungszeitraum* übertragen werden.
- Im *Materialbuchhaltungssystem* des *Betriebs* muss die Übertragung eines *positiven Saldos* eindeutig ausgewiesen werden.
 - Ein *positiver Saldo*, der in einem *Materialabrechnungszeitraum* entstanden ist und in den nächsten *Materialabrechnungszeitraum* übertragen wird, verfällt am Ende dieses Zeitraums, wenn er nicht in Anspruch genommen wird.

9. Ausstellung von CoC-Dokumenten

Das Mengensbilanzsystem beruht auf genauen CoC-Informationen, die Lieferungen von CoC-Material beigefügt sind. Im CoC Standard werden die erforderlichen Unterlagen mit CoC-Informationen als CoC-Dokumente bezeichnet (eine Vorlage findet sich in Anhang 1). CoC-Informationen werden von Betrieben häufig in ihre üblichen Lieferprozesse aufgenommen und stehen z. B. auf Verkaufsrechnungen oder Lieferpapieren. Nach Ermessen des Betriebs können auch noch weitere Daten und Informationen in CoC-Dokumente aufgenommen werden, die jedoch korrekt und nachprüfbar sein müssen.

- 9.1 Der *Betrieb* hat sicherzustellen, dass jeder Lieferung oder Übergabe von *CoC-Material* an andere *CoC-zertifizierte Betriebe* oder *externe Auftragnehmer* ein *CoC-Dokument* beiliegt.

- 9.2 Der *Betrieb* hat sicherzustellen, dass *CoC-Dokumente* mindestens die folgenden Informationen enthalten:
- Ausstellungsdatum des *CoC-Dokuments*.
 - Referenznummer für das *CoC-Dokument*, die zu Überprüfungszwecken mit dem *Materialbuchhaltungssystem* des *Betriebs* verknüpft ist.
 - Identität, Adresse und *CoC-Zertifizierungsnummer* des *Betriebs*, der das *CoC-Dokument* ausstellt.
 - Identität und Adresse des Kunden, der das *CoC-Material* erhält, und, falls es sich um einen anderen *CoC-zertifizierten Betrieb* handelt, dessen *CoC-Zertifizierungsnummer*.
 - Der verantwortliche Mitarbeiter des *Betriebs*, der die Informationen im *CoC-Dokument* überprüfen kann.
 - Eine Erklärung mit dem Wortlaut „Die im *CoC-Dokument* angegebenen Informationen stimmen mit dem *ASI CoC Standard* überein.“
 - Art des in der Lieferung enthaltenen *CoC-Materials*.
 - Menge des in der Lieferung enthaltenen *CoC-Materials*.
 - Menge des gesamten in der Lieferung enthaltenen *Materials*.
- 9.3 Geht der *Betrieb* einer oder mehreren der folgenden Tätigkeiten nach, kann er auch die entsprechenden Nachhaltigkeitsdaten in das *CoC-Dokument* für dieses *CoC-Material* aufnehmen:
- Betriebe*, die *Aluminium verhütten* und/oder *umschmelzen/aufbereiten* und/oder eine *Gießerei* betreiben: die durchschnittliche Intensität der THG-Emissionen (*Scope 1* und *2*) in CO₂-Äq./t pro metrischer Tonne *ASI-Aluminium* aus der Produktion von *ASI-Aluminium*, einschließlich Gießereiemissionen, die im *Materialabrechnungszeitraum* erzeugt wurden.
 - Post-Gießerei-Betriebe*: sofern verfügbar, die durchschnittliche Intensität der THG-Emissionen (*Scope 1* und *2*) in CO₂-Äq./t pro metrischer Tonne *ASI-Aluminium*, basierend auf den unter 9.3a angegebenen Informationen in dem/den erhaltenen *CoC-Dokument/en*.
 - Post-Gießerei-Betriebe*: *ASI-Zertifizierungsstatus* für den *ASI Performance Standard* für den *Betrieb* und/oder die *Betriebsstätte*, der/die das *CoC-Dokument* ausstellt.
- 9.4 Enthält das *CoC-Dokument* *ergänzende Informationen* zum *Betrieb* oder *CoC-Material*, hat der *Betrieb* sicherzustellen, dass die *ergänzenden Informationen* durch objektive Nachweise belegt werden können.
- 9.5 Der *Betrieb* muss über Systeme verfügen, mit deren Hilfe er auf angemessene Anfragen zur Bestätigung von Informationen in vom *Betrieb* ausgestellten *CoC-Dokumenten* reagieren kann.
- 9.6 Wird nach der Auslieferung von *CoC-Material* ein Fehler entdeckt, haben der *Betrieb* und die Empfängerpartei den Fehler und die vereinbarten Schritte für dessen Behebung zu dokumentieren und Maßnahmen zu ergreifen, um ein erneutes Auftreten dieses Fehlers zu vermeiden.

10. Erhalt von CoC-Dokumenten

Betriebe, die CoC-Material bekommen, erhalten auch das vom Lieferanten ausgestellte zugehörige CoC-Dokument (Abschnitt 9). Die Überprüfung und Aufzeichnung dieser Informationen verbessern die Genauigkeit und Zuverlässigkeit des Mengenbilanzsystems.

- 10.1 Der *Betrieb* hat zu überprüfen, ob die erhaltenen *CoC-Dokumente* alle erforderlichen Informationen, wie in den Kriterien 9.2 und 9.3 festgelegt, enthalten.
- 10.2 Vor der Eingabe von Daten in sein *Materialbuchhaltungssystem* hat der *Betrieb* zu überprüfen, ob die Angaben in den erhaltenen *CoC-Dokumenten* mit dem zugehörigen *CoC-Material* oder *anerkanntem Schrott* übereinstimmen.
- 10.3 Der *Betrieb* hat auf der ASI-Website regelmäßig zu überprüfen, ob sich Änderungen an der Gültigkeit und am Umfang der *ASI CoC-Zertifizierung* des Lieferanten ergeben haben, die den Status des gelieferten *CoC-Materials* oder *anerkannten Schrotts* beeinträchtigen könnten.
- 10.4 Wird nach dem Erhalt von *CoC-Material* oder *anerkanntem Schrott* ein Fehler entdeckt, haben der *Betrieb* und die liefernde Partei den Fehler und die vereinbarten Schritte für dessen Behebung zu dokumentieren und Maßnahmen zu ergreifen, um ein erneutes Auftreten dieses Fehlers zu vermeiden.

11. Market Credit System: ASI Credits

Einigen Post-Gießerei-Betrieben fällt es zumindest anfangs ggf. schwer, eine lückenlose Kette von CoC-zertifizierten Betrieben bis hin zu ihren direkten Lieferanten aufzubauen, und sie können das Mengenbilanzsystem daher nur eingeschränkt nutzen. Mit dem Market Credits System kann ASI-Aluminium von einer CoC-zertifizierten Gießerei, das nicht als CoC-Material direkt an einen anderen CoC-zertifizierten Betrieb oder eine CoC-zertifizierte Betriebsstätte weitergegeben wird, einem CoC-zertifizierten Post-Gießerei-Betrieb als „ASI Credits“ übertragen werden. ASI Credits sind vom physischen Material entkoppelt und können daher nicht wieder in Produkte umgewandelt oder anderweitig als „ASI-Aluminium“ geltend gemacht werden. Anhang 2 enthält eine Vorlage für ASI Credits-Zertifikate.

- 11.1 Ein in der Herstellung von *Gießereiprodukten* tätiger *Betrieb* kann überschüssiges *ASI-Aluminium* in *ASI Credits* überführen, wenn er über Systeme verfügt, die Folgendes sicherstellen:
 - a. Die Menge an *ASI-Aluminium*, die in *ASI Credits* umgewandelt wurde, wird im *Materialbuchhaltungssystem* des *Betriebs* erfasst.
 - b. Das *Materialbuchhaltungssystem* des *Betriebs* kann den *Gießereiprodukten*, deren *ASI-Aluminium* in *ASI Credits* umgewandelt wurde, eindeutige Kennnummern zuordnen.
 - c. Aus *ASI-Aluminium* stammendes *ASI Credits* werden nicht *doppelt gezählt*.
 - d. *ASI Credits* werden innerhalb eines *Materialabrechnungszeitraums* zugewiesen und ausgegeben. Ein *positiver Saldo* an *ASI Credits* darf nicht auf einen späteren *Materialabrechnungszeitraum* übertragen werden.
- 11.2 Transaktionen mit *ASI Credits* sind in Form von *ASI Credits-Zertifikaten* festzuhalten, die elektronisch zwischen den liefernden und einkaufenden *Betrieben* ausgetauscht werden.

Der *Betrieb*, der die *ASI Credits-Zertifikate* ausstellt, muss die folgenden Informationen angeben:

- a. Ausstellungsdatum des *ASI Credits-Zertifikats*.
- b. Referenznummer für das *ASI Credits-Zertifikat*, die zu Überprüfungszwecken mit dem *Materialbuchhaltungssystem* des *Betriebs* verknüpft ist.
- c. Identität, Adresse, E-Mail-Adresse des Ansprechpartners und CoC-Zertifizierungsnummer des *Betriebs*, der das *ASI Credits-Zertifikat* ausstellt.
- d. Identität, Adresse, E-Mail-Adresse des Ansprechpartners und CoC-Zertifizierungsnummer des *Betriebs*, der das *ASI Credits-Zertifikat* erhält.
- e. Eine Erklärung mit dem Wortlaut „Die im *ASI Credits-Zertifikat* angegebenen Informationen stimmen mit dem *ASI CoC Standard* überein.“
- f. Eine Erklärung mit dem Wortlaut „*ASI Credits* dürfen nicht weitergehandelt werden. *ASI Credits* dürfen nicht auf physische Produkte umgelegt oder anderweitig als *ASI-Aluminium* geltend gemacht werden.“
- g. Höhe der *ASI Credits*.

11.3 Ein *Post-Gießerei-Betrieb*, der *ASI Credits* erwirbt, muss über Systeme verfügen, die Folgendes sicherstellen:

- a. *ASI Credits* werden von einem *Betrieb* oder einer *Betriebsstätte* erworben, der/die im *CoC-Zertifizierungsumfang* des einkaufenden *Betriebs* liegt.
- b. Vom *Betrieb* erworbene *ASI Credits* werden im *Materialbuchhaltungssystem* des einkaufenden *Betriebs* korrekt erfasst und über alle *ASI Credits-Zertifikate* werden nachprüfbar Aufzeichnungen geführt.
- c. Innerhalb eines *Materialabrechnungszeitraums* erworbene *ASI Credits* verfallen am Ende dieses Zeitraums. Ein *positiver Saldo* an erworbenen *ASI Credits* darf nicht auf einen späteren *Materialabrechnungszeitraum* übertragen werden.
- d. *ASI Credits* werden nicht weitergehandelt.
- e. *ASI Credits* werden nicht auf physische Produkte umgelegt oder anderweitig als *ASI-Aluminium* geltend gemacht.
- f. Auf der *ASI-Website* wird regelmäßig überprüft, ob sich Änderungen an der Gültigkeit und am Umfang der *ASI CoC-Zertifizierung* des Lieferanten ergeben haben, die seine Berechtigung zur Ausgabe von *ASI Credits* beeinträchtigen könnten.
- g. *ASI Credits* werden von einem *Betrieb* für einen Zeitraum von maximal fünf Jahren ab dem ersten Kauf erworben.

12. Aussagen und Kommunikation

CoC-zertifizierte Betriebe werden ermutigt, mit ihren Kunden und Verbrauchern über ihre Förderung verantwortungsvoller Lieferketten zu kommunizieren. Alle Marketing- und Kommunikationsaussagen, die über die in *CoC-Dokumenten* oder *ASI Credits-Zertifikaten* enthaltenen Angaben hinausgehen, müssen mit den Zusicherungen der entsprechenden *ASI-Standards* und dem *ASI Claims Guide* übereinstimmen.

- 12.1 Macht der *Betrieb* Aussagen und/oder Darstellungen bezüglich *CoC-Material* außerhalb von *CoC-Dokumenten* oder bezüglich *ASI Credits* außerhalb von *ASI Credits-Zertifikaten*, muss der *Betrieb* über Systeme verfügen, die sicherstellen, dass:
- a. diese in einer Weise und Form gemacht werden, die dem *ASI Claims Guide* entspricht.
 - b. es nachprüfbar Belege gibt, um die gemachten Aussagen und/oder Darstellungen zu untermauern.
 - c. entsprechende Mitarbeiter angemessen geschult werden, um die Aussagen und/oder Darstellungen richtig zu verstehen und zu vermitteln.

Anhang 1 – ASI CoC-Dokument – Vorlage

Diese Seite kann als Vorlage für eigenständige *CoC-Dokumente* gemäß dem *ASI-Standard* verwendet werden. Alternativ können *Betriebe* die erforderlichen Informationen in ihr eigenes bevorzugtes Format aufnehmen.

Das *CoC-Dokument* darf nicht für das *Market Credits System* verwendet werden (für eine Vorlage des ASI Credits-Zertifikats siehe Anhang 2).

ASI CoC-Dokument			
<i>Die in diesem CoC-Dokument angegebenen Informationen stimmen mit dem ASI CoC Standard überein.</i>			
Ausstellungsdatum:		Referenznummer:	
Ausstellender Betrieb		Empfänger	
Name des Unternehmens:		Name des Unternehmens:	
Adresse:		Adresse:	
ASI CoC-Zertifizierungsnummer:		ASI CoC-Zertifizierungsnummer (falls vorhanden):	
Verantwortlicher:		Verantwortlicher:	
CoC-Material – Typ (Zutreffendes bitte ankreuzen)			
	ASI-Bauxit		
	ASI-Aluminiumoxid		
	ASI-Flüssigmetall		
	ASI-Kaltmetall		
	ASI-Aluminium		
CoC-Material			
Form des Materials	Menge des in der Lieferung enthaltenen CoC-Materials:	Menge der Gesamtlieferung:	Maßeinheit
Nachhaltigkeitsdaten (optional)			
Gießerei – durchschnittliche THG-Intensität für ASI-Aluminium (CO ₂ -Äq./t pro Tonne Al)			
Post-Gießerei-Betrieb – durchschnittliche THG-Intensität für ASI-Aluminium (CO ₂ -Äq./t pro Tonne Al)			
Post-Gießerei-Betrieb – ASI-Zertifizierungsstatus (für ASI Performance Standard)			
Ergänzende Informationen (optional)			

Anhang 2 – ASI Credits-Zertifikat – Vorlage

Diese Seite kann als Vorlage für *ASI Credits-Zertifikate* gemäß dem *ASI-Standard* verwendet werden. Beachten Sie bitte, dass *ASI Credits-Zertifikate* nur von einer *CoC-zertifizierten Gießerei* erstellt und an einen *CoC-zertifizierten Post-Gießerei-Betrieb* weitergegeben werden dürfen. *ASI Credits* können vom empfangenden *Betrieb* nicht weitergehandelt und nicht auf physische Produkte umgelegt oder anderweitig als *ASI-Aluminium* geltend gemacht werden.

Das *ASI Credits-Zertifikat* darf nicht für die Weitergabe von physischem *CoC-Material* im Rahmen des *Mengenbilanzsystems* verwendet werden (für die Vorlage eines *CoC-Dokuments* siehe Anhang 1).

ASI Credits-Zertifikat			
<i>Die in diesem Zertifikat angegebenen Informationen stimmen mit dem ASI CoC Standard überein. ASI Credits dürfen nicht weitergehandelt werden. ASI Credits dürfen nicht auf physische Produkte umgelegt oder anderweitig als ASI-Aluminium geltend gemacht werden.</i>			
Ausstellungsdatum:		Referenznummer:	
Ausstellender Betrieb		Empfänger	
Name des Unternehmens:		Name des Unternehmens:	
Adresse:		Adresse:	
ASI CoC-Zertifizierungsnummer:		ASI CoC-Zertifizierungsnummer:	
E-Mail-Adresse:		E-Mail-Adresse:	
Höhe der ASI Credits			



asi  Aluminium
Stewardship
Initiative

Aluminium Stewardship Initiative Ltd

(ACN 606 661 125)

www.aluminium-stewardship.org

info@aluminium-stewardship.org

MINIUM
2 500
711 9324
9284
501
57961 001 00